

26. Zum Rechte des Hilfsbaues nach preussischem Bergrecht.
Preuß. Allgem. Berggesetz — ABG. — v. 24. Juni 1865 (GS. S. 705)
§§ 60 ffg., 156 ffg.

V. Zivilsenat. Urf. v. 18. Juni 1932 i. S. G. Bergwerks-AG. (Bekl.)
w. Gewerkschaft B. M. G. (M.). V 59/32.

- I. Landgericht Essen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die klagende Gewerkschaft ist Eigentümerin des im Jahre 1928 aus der Zwangsversteigerung erworbenen Längensfeldes B. M. G.,

welches nach unten durch die Höhenlage der 5. er Erbstoßensohle begrenzt wird. Was unter dieser Sohle liegt, war mit anderen Feldern vereinigt zum Felde der Gewerkschaft A., deren Vermögen im Jahre 1909 auf die Beklagte übergegangen ist. Die Klägerin betreibt zur Zeit in ihrem Felde keinen Abbau.

Durch das Feld B. M. G. führte als Hilfsbau der Gewerkschaft A. ein Stollen, der um das Jahr 1864 angelegt worden war, um auf unterirdischem Wege die Förderung des im Felde A. niedergebrachten Schachtes R. zur Stollenmündung über der Ruhr und nach dem Bahnhofe D. zu schaffen. Für diesen Zweck war aber der Stollen von der Rechtsvorgängerin der Beklagten nicht mehr benutzt worden, seitdem der Schacht R. im Jahre 1899 stillgelegt und zugestürzt und seine Förderung nach einem anderen Schacht verlegt worden war. Dagegen hatte sich seiner in der Folge die damalige Gewerkschaft B. M. G. zeitweise für eigene Zwecke bedient.

Im Jahre 1922 hat die Beklagte in diesem alten Förderstollen, im Bereiche des Feldes der Klägerin, mit bergpolizeilicher Genehmigung, ein Sprengstofflager zur Aufbewahrung von Sprengstoff bis zu 24000 kg angelegt. Sie glaubt sich dazu berechtigt auf Grund des alten Hilfsbaurechts und erforderlichenfalls auf Grund eines neuen, im Jahre 1922 erworbenen Rechtes dieser Art. Die Klägerin dagegen will das Sprengstofflager in ihrem Felde nicht dulden, weil das alte, mit anderem Zweck und Inhalt begründete Hilfsbaurecht der Gewerkschaft A. erloschen und ein neues von der Beklagten nicht erworben worden sei. Sie hat Klage auf Räumung des errichteten „Zentral-sprengstofflagers“ erhoben und in beiden Vorinstanzen obgesiegt. Die Beklagte unterlag auch mit ihrer Revision aus folgenden

Gründen:

Die Klägerin verfolgt als Bergwerkseigentümerin einen Räumungsanspruch gegen die Beklagte, der sich rechtlich als die Abwehr einer Störung ihres Bergwerkseigentums darstellt. Voraussetzung ihrer Klagebefugnis ist daher das Fortbestehen ihres Bergwerkseigentums. Das Berufungsgericht hat den Fortbestand aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen bejaht. Die Revision hat hiergegen zwar keinen ausdrücklichen Angriff erhoben, immerhin aber das angefochtene Urteil im vollen Umfange zur Nachprüfung gestellt. Die Begründung des Berufungsurteils ist jedoch bedenkenfrei. Es bedarf im vorliegenden

Falle nicht der Entscheidung, ob der Ansicht von Enneccerus-Wolff Sachenrecht § 96 III 2 beigetreten werden könnte, daß das Bergwerkseigentum durch völligen Abbau des verliehenen Minerals von selbst erlösche, wogegen auf die von der Aufhebung des Bergwerkseigentums handelnden ausdrücklichen Vorschriften im 6. Titel des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten verwiesen werden könnte (vgl. auch §§ 389 flg. des sächsischen Berggesetzes sowie Jah. zu § 50 WGB. B III d. Ann. 18 Abf. 2, Bd. 1 S. 269). Denn das Berufungsgericht stellt tatsächlich fest, daß ein gänzlicher Abbau der Kohle im Felde der Klägerin bisher nicht stattgefunden hat und daß, wenn auch unter den augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnissen ein lohnender Abbau nicht möglich sein möge, doch nicht schon für alle Zukunft die Möglichkeit einer wirtschaftlich berechtigten Wiederaufnahme des Abbaues als ausgeschlossen erachtet werden könne.

Als ausschließliches Gewinnungsrecht an bestimmten Bodenbestandteilen (Mineralien) in einem bestimmten räumlich begrenzten Gebiet, dem Grubenfelde, (vgl. WGB. Bd. 135 S. 94 flg.) gewährt das Bergwerkseigentum grundsätzlich, d. h. soweit nicht fremdes Bergwerkseigentum in Wettbewerb tritt, auch das ausschließliche Recht, im verliehenen Felde bergbauliche Anlagen zu unterhalten. Die Unterhaltung fremder Anlagen in seinem Felde beeinträchtigt den Bergwerkseigentümer, ohne daß er seine Eigentumsfreiheitsklage mit dem Nachweis begründen mußte, daß jene Anlagen ihm nachteilig seien (Entsch. des Preuß. Obertrib. Bd. 71 S. 289). Der fremde Bergbautreibende hat sein besonderes Recht nachzuweisen. Nicht verschlossen ist ihm allerdings der allgemeine Einwand, daß die Ausübung des Rechtes des Bergwerkseigentümers nur den Zweck haben könne, ihm Schaden zuzufügen (§ 226 BGB.). Aber für den vollen negativen Tatbestand dieses Einwands trifft ihn die Beweislast. Mit der bloßen Darlegung, daß von der Explosionsgefahr dem Bergbau der Klägerin kein Schaden drohe, wird der Schutzeinwand nicht begründet. Zu Gunsten des Bergwerkseigentümers ist davon auszugehen, daß jede fremde bergbauliche Anlage in seinem Felde ihn in seiner bergbaulichen Bewegungsfreiheit beschränkt und behindert. Im übrigen sieht aber das Berufungsgericht auch eine Bedrohung des Bergwerkseigentums der Klägerin durch die vom Sprengstofflager der Beklagten ausgehende Explosionsgefahr als tatsächlich gegeben an. Es kann dahingestellt bleiben, ob seinen hierauf bezüg-

lichen Ausführungen in allen Einzelheiten beigetreten werden könnte, insbesondere in der dabei zugrundegelegten rechtlichen Annahme, daß ein von dem fremden Bergbautreibenden aufgegebenener Hülsbau ohne weiteres von dem Bergwerkseigentümer, in dessen Felde er angelegt ist, als Bestandteil seines Bergwerkseigentums in Anspruch genommen werden dürfe, sodaß seine Gefährdung durch das Sprengstofflager der Beklagten zu deren Ungunsten mit ins Gewicht falle (vgl. auch § 163 ABG.). Denn wenn das Berufungsgericht zwar unterstellt, daß eigene Grubenbaue der Klägerin, die sich in etwa 1100 m Entfernung befinden, durch eine Explosion nicht berührt werden möchten, so stellt es doch anderseits fest, daß der streitige Förderstollen von dem Rechtsvorgänger der Klägerin zeitweise zu eigener Kohlenförderung benutzt worden ist und demnach mit deren Grubengebäude Verbindung gehabt haben muß. Als gefährdet sieht es aber weiter auch die unter dem Förderstollen befindliche Grubenanlage der Klägerin an. Wenn die Revision dagegen geltend macht, daß sich unter dem Förderstollen keine Grubenbauten der Klägerin befänden, so greift sie damit in unzulässiger Weise eine tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts an, die auf einer als unbestritten bezeichneten Parteibehauptung beruht. Ebenso setzt sich ihre Ausführung, daß die unterhalb des Förderstollens im Felde der Klägerin noch anstehende Kohle dem Verfügungsrecht der Klägerin entzogen sei, weil insoweit ihr Rechtsvorgänger für die Verpflichtung zum Stehenlassen eines Sicherheitspfeilers eine Geldentschädigung erhalten habe, in Widerspruch mit der Würdigung des tatsächlichen Verhandlungsergebnisses durch den Berufsrichter, die dahin geht, daß eine solche Abfindung nicht nachgewiesen, sondern die Gegenbehauptung der Klägerin, es sei nur für die beim Bau des Stollens gewonnene Kohle eine Entschädigung gewährt worden, nicht von der Hand zu weisen sei. Es bedarf hiernach keines Eingehens mehr auf die Frage, inwiefern eine solche Abfindung überhaupt der Klägerin entgegengesetzt werden könnte, die ihr Bergwerkseigentum als von ihrem Gründer in der Zwangsversteigerung erworben besitzt.

Nur auf ein eigenes Recht im fremden Felde kann demnach die Beklagte ihren Widerspruch gegen das Räumungsverlangen der Klägerin stützen. Als solches nimmt sie ein Hülsbaurecht in Anspruch, und zwar in doppelter Weise. Sie führt aus, daß schon das ursprüngliche, für ihre Rechtsvorgängerin bei Anlegung des Förderstollens

begründete Recht ihr die Befugnis zur Einrichtung und Unterhaltung des heutigen Sprengstofflagers in dem Stollen gewähre. Erforderlichenfalls behauptet sie aber auch den Neuerwerb eines Hilfsbaurechts mit dem jetzt beanspruchten Inhalt und Umfang auf Grund der Verhandlungen von 1921/1922. Nach beiden Richtungen hat das Berufungsgericht ihrem Anspruch die Anerkennung ohne Rechtsirrtum versagt.

Gegen die Ausführungen, womit das Berufungsgericht unter entsprechender Anwendung der für Grunddienstbarkeiten geltenden Vorschriften das Erlöschen des alten Hilfsbaurechts mit dem dauernden Aufhören der Benutzbarkeit des Stollens für den früheren Zweck als Kohlenförderweg und mit dem dauernden Wegfall des hieraus für den Betrieb des herrschenden Bergwerks sich ergebenden Vorteils begründet, wendet sich kein besonderer Revisionsangriff. Aber auch dann, wenn damit das Hilfsbaurecht als solches nicht schon völlig untergegangen sein sollte, will das Berufungsgericht der Beklagten die Benutzung des Stollens zur Unterbringung eines Sprengstofflagers wegen der anderen Art dieses Verwendungszwecks nicht zugestehen, und keinesfalls will es eine Erweiterung der ursprünglichen Verwendung des Stollens über die Bedürfnisse der Zeche A. hinaus zulassen; denn nur zu deren Vorteil allein habe der alte Förderstollen dienen sollen, die Beklagte aber lagere darin Sprengstoffe nicht nur für den Betrieb der Zeche A., sondern auch für eine ganze Reihe anderer Zechen.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt geht die Anlegung des Förderstollens bis auf das Jahr 1864, also in die Zeit vor Erlass und Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zurück. Eine andere rechtliche Grundlage für den Inhalt des alten Stollenrechts als die hilfsbaurechtlichen Bestimmungen jenes Gesetzes hat jedoch die Beklagte nicht geltend gemacht, und dafür, daß insoweit eine ihr günstigere Beurteilung auf eine andere Grundlage als die Vorschriften des Berggesetzes von 1865 in Verbindung mit denen des allgemeinen bürgerlichen Rechts (wie etwa auf einen besonderen privatrechtlichen Titel) gestützt werden könnte, hat sich auch sonst kein Anhalt ergeben. Nach § 60 Abs. 2 A.B.G. steht dem Bergwerkeigentümer die Befugnis, im Felde anderer Bergwerkeigentümer Hilfsbaue anzulegen, zu, sofern diese die Wasser- und Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die

Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird. Zur Begründung dieser Vorschrift ist in den Motiven des Gesetzes (Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 6 S. 55 flg. [132]) ausgeführt:

Von der deutschrechtlichen notwendigen Servitut, wonach der Bergwerkseigentümer den Eigentümern anderer Bergwerke den Mitgebrauch seiner Grubenbaue gegen eine von der Bergbehörde zu bestimmende Abgabe gestatten muß, sieht der Entwurf in Übereinstimmung mit den Wünschen der Bergbautreibenden gänzlich ab. . . .

Desgleichen beseitigt der Entwurf für die Zukunft das Erb-
stollenrecht. . . .

Demnach ersetzt der Entwurf die vorerwähnte notwendige Servitut und das Erb-
stollenrecht durch das den veränderten Bedürfnissen angepaßte Institut der Hülsbaue. . . .

Das Bedürfnis, dem Bergwerkseigentümer die Anlage von Hülsbauen (Stollen, Schächten und ähnlichen bergbaulichen An-
stalten) außerhalb seines Feldes gesetzlich zu gestatten und zu erleichtern, ergibt sich schon daraus, daß mitunter die Lage oder Ausdehnung eines Grubenfeldes, die Beschaffenheit des Gebirges, das Oberflächenterrain usw. nicht gestatten, eine bergbauliche Anlage innerhalb des Feldes selbst zu machen, so daß die Aus-
führung notwendigerweise außerhalb der Feldesgrenzen erfolgen muß.

Indem der § 60 deshalb dem Bergwerkseigentümer kraft seiner Verleihung die Befugnis zur Anlage von Hülsbauen gibt, unterscheidet derselbe zwischen Hülsbauen im freien Felde und in den Feldern anderer Bergwerkseigentümer, indem nur im letzteren Falle diese Befugnis gewissen Beschränkungen unterliegen muß. Hier kommt nämlich der Gesichtspunkt der notwendigen Servitut in Betracht. Die gesetzlich auszusprechende Verpflichtung zur Gestattung des Hülsbaues kann zwar nicht nach zivilrechtlichen Grundsätzen von dem Nachweise unbedingter Notwendigkeit abhängig gemacht werden. Andererseits ist dieselbe aber mit Rücksicht auf den Zweck solcher Hülsbaue und auf den Schutz des verpflichteten Bergwerks an die zweifache Voraussetzung zu knüpfen, daß einerseits der anzulegende Hülsbau die Wasser- und Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb des berechtigten Bergwerks bezweckt und andernteils den eigenen Bergbau des belasteten Wertes weder

stört noch gefährdet. Unter diesen Beschränkungen kann der Hilfsbau in fremdem Felde um so unbedenklicher gestattet werden, als daraus weder eine Berechtigung zum Mitgebrauche der fremden Grubenbaue erwächst, noch sonst im Betriebe des belasteten Bergwerks Beschränkungen entstehen, und ebensowenig Beschädigungen zu befürchten sind. Ueberdies legt aber auch der § 62 dem Hilfsbauberechtigten die ausdrückliche Verpflichtung auf, für allen zugefügten Schaden vollständige Entschädigung zu leisten.

Diese Begründung läßt die Schranken, die der Befugnis zur Anlage von Hilfsbauten im fremden Bergwerksfelde gesetzt sein sollten, deutlich erkennen. Sie ergibt als negative Voraussetzung, daß, wenn schon nicht der Nachweis unbedingter Notwendigkeit nach zivilrechtlichen Grundsätzen gefordert wurde, so doch ein in der mangelnden Eignung des eigenen Feldes begründetes Bedürfnis zur Inanspruchnahme des fremden Feldes für die beabsichtigte Anlage vorliegen mußte. Nach der positiven Seite wurden aber, unter Beseitigung weitergehender Beschränkungen des früheren Bergrechts, die Belange des Hilfsbaupflichtigen Bergwerkeigentümers in doppelter Hinsicht dadurch gewahrt, daß nur für bestimmte Zwecke des berechtigten Bergwerks das Hilfsbaurecht eingeräumt und andernteils der eigene Bergbau des belasteten Werkes weder gestört noch gefährdet werden durfte. Ist aber hierdurch der Hilfsbau als eine Ausnahmerechtigung klar gekennzeichnet, so nötigt dies in Zweifelsfällen zu einer einschränkenden Auslegung des Gesetzeswortlauts. In den Worten, daß die Hilfsbaue „die Wasser- und Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll“, bezwecken müssen, kann dem „vorteilhafteren Betrieb“ nicht ein so weitgehender Sinn beigelegt werden, daß darunter eine jede Anlage fiele, die auch nur geeignet sein könnte, das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes des berechtigten Bergwerks irgendwie günstig zu beeinflussen. Der „vorteilhaftere Betrieb“ muß hier vielmehr, worauf auch namentlich die in den Motiven erwähnten Beispiele (Stollen, Schächte und ähnliche bergbauliche Anstalten) hinweisen, in der engeren Bedeutung einer unmittelbaren technischen Erleichterung der Abbauführung verstanden werden. In diesem Sinne spricht auch offenbar § 63 WBG. von dem „durch den Hilfsbau zu lösenden“ Bergwerke. Andererseits ist das durch die örtliche Lage bedingte Bedürfnis des berechtigten Bergwerks Grundlage und Maßstab für

Art und Umfang des beanspruchten Hülsbaurechts. Zusammengefaßt ergibt dies, daß das Hülsbaurecht im Einzelfalle nicht losgelöst von seinen Grundlagen besteht, sondern inhaltlich an den Zweck, zu dem es begründet worden ist, und an das Bedürfnis des herrschenden Bergwerks gebunden bleibt (vgl. auch Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 63 S. 153). Dem Berufungsgericht ist hiernach darin beizutreten, daß sich das alte Hülsbaurecht der Gewerkschaft A. in Ansehung des streitigen Förderstollens mit dem dauernden Aufhören des Bedürfnisses seiner Verwendung zu dem Verkehrszwecke, für den er geschaffen war, erledigt hatte. Die Wiederaufnahme seiner Verwendung zu einem Zwecke völlig anderer Art konnte nicht ohne neue Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Hülsbaurechts für den neuen Verwendungszweck erfolgen. Zu einer Entscheidung der Frage nach dem rechtlichen Schicksal einer aufgegebenen Hülsbauanlage im fremden Felde und ihrer Bestandteile (vgl. § 60 Abs. 3, § 163 ABG.) nötigt die Sachlage nicht.

Es kann sich hiernach nur noch fragen, ob etwa die Beklagte auf Grund der Verhandlungen von 1921/1922 eine neues Recht auf Unterhaltung eines Sprengstofflagers in dem streitigen alten Förderstollen, und zwar in dem von ihr beanspruchten Umfange, gegen die Klägerin erworben hat. Vorauszuschicken ist dabei, daß sie ein solches Recht, soweit es über den gesetzlichen Inhalt und die gesetzlichen Schranken des bergrechtlichen Hülsbaurechts hinausging, mit dinglicher Wirkung auf vertragsmäßiger Grundlage nur unter den Voraussetzungen und nach den Vorschriften erwerben konnte, die das seit dem 1. Januar 1900 geltende Recht für den Erwerb einer Grunddienstbarkeit aufstellt. Denn soweit ein über das gesetzliche Hülsbaurecht des Allgemeinen Berggesetzes hinausgehendes Recht an fremdem Bergwerkeigentum in Frage käme, würde es sich um die Begründung einer Grunddienstbarkeit zwischen herrschendem und dienendem Bergwerkeigentum handeln (§ 50 Abs. 2 ABG.; §§ 1018, 873 fgl. BGB.). Daß aber deren Voraussetzungen — Einigung und Eintragung im Grundbuche — nicht vorliegen, ist unter den Parteien außer Streit.

Was sodann das gesetzliche Hülsbaurecht anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das, was die Beklagte hier beansprucht, nämlich die Unterhaltung eines großen Sprengstofflagers im fremden Felde, über den Rahmen des gesetzlichen Hülsbaurechts schon deshalb

weit hinausgeht, weil die Sprengstofflagerung nicht nur für den Bedarf der Zeche A., sondern auch für eine ganze Reihe anderer der Beklagten gehöriger Bergwerke und vielleicht für den Bedarf noch weiterer Betriebe in Anspruch genommen wird. Hierbei wird noch unterstellt, daß die Anlage eines solchen Lagers ohne unmittelbare unterirdische Verbindung mit dem gegenwärtigen Abbau des berechtigten Bergwerks überhaupt unter den Begriff eines Hilfsbaues im gesetzlichen Sinne gebracht werden könnte. Es wird ferner von dem Erfordernis abgesehen, daß ein Bedürfnis besteht, dem im eigenen Felde nicht genügt werden kann.

Auch kann sich die Beklagte weder auf ein Nichtbestreiten des belasteten Bergwerkeigentümers noch auf eine Genehmigung des Oberbergamts im Sinne des § 61 WBG. wirksam berufen. Für den Erwerb einer Hilfsbauberechtigung in den gesetzlichen Grenzen des § 60 WBG. würde allerdings auch heute noch das Nichtbestreiten der Verpflichtung zur Gestattung von Seiten des beschwerten Bergwerkeigentümers genügen (vgl. Art. 67 Abs. 1 GG. z. WGB. und wegen der Verdinglichung durch Besitzerwerb § 60 Abs. 3 Satz 2 WBG. in der Fassung des Art. 37 Pr. UG. z. WGB., Art. 6 Abs. 1 Pr. UG. z. WGB.). Abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen hat aber die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch ein solches Nichtbestreiten nicht nachzuweisen vermocht. Sie macht eine schriftliche Erklärung vom 1. Juli 1920 geltend, welche die frühere Gewerkschaft B. M. G. durch ihren damaligen Grubenvorstand R. abgegeben habe. Aber diese Erklärung hat der Berufungsrichter bedenkenfrei im Sinne einer bloßen widerruflichen Gestattung der Benutzung des Stollens zur Unterbringung eines Sprengstofflagers gegen eine Anerkennungsgebühr ausgelegt, wobei er in den Worten „alten Förderstollen, der als Hilfsbau durch unser Grubenfeld führt“, nur eine Bezeichnung der Ortlichkeit, nicht aber eine Kennzeichnung der eingeräumten Befugnis als eines Hilfsbaurechts im Sinne des Gesetzes findet. Ein Nichtbestreitenwollen der Verpflichtung zu — unerzittlicher — Gestattung ist damit keineswegs festgestellt. Daß diese Auslegung unmöglich wäre oder sonst gegen gesetzliche Regeln verstieße, ist nicht ersichtlich. Sie bindet daher das Revisionsgericht. Soweit die Revision dagegen von neuem einwirft, daß Zweck, Umfang und Kosten der geplanten Anlage mit einer einfachen widerruflichen Erlaubnis unverträglich gewesen seien, wie

auch dem Gestattenden in ihn verpflichtender Weise erkennbar gewesen sei, so beachtet sie nicht (wofern es hierauf im Hinblick auf die Grenzen des gesetzlichen Hilfsbaurechts überhaupt ankommt), daß das Berufungsgericht ausdrücklich für nicht erwiesen erklärt, daß R. den Umfang vorausgesehen habe, den die Anlage demnächst erhielt. Er hatte, wie der Vorderrichter unangreifbar feststellt, seine Einwilligungserklärung schon am 1. Juli 1920 abgegeben, zu einer Zeit also, als die Größe der künftigen Anlage noch nicht vorauszusehen war und die Frage ihrer polizeilichen Genehmigung noch offen stand.

Daß aber auch eine behördliche Genehmigung des Sprengstofflagers im hilfsbaurechtlichen Sinne des § 61 WBG. nicht vorliegt, hat das Berufungsgericht ebenfalls ohne Rechtsverstoß dargelegt. Wäre eine solche Entscheidung ergangen, so würde sie allerdings nach jener Gesetzesvorschrift für die Gerichte bindend sein. Aber das Oberbergamt sah, wenn auch zu Unrecht, das Nichtbestreiten eines als hilfsbaupflichtig in Anspruch genommenen Berwerkseigentümers für nachgewiesen an und war deshalb zu einer Entscheidung im Sinne des § 61 WBG. gar nicht veranlaßt. Es hat denn auch selbst in der dem Oberlandesgericht erteilten Auskunft vom 28. April 1931 seine Genehmigung als eine nur bergpolizeiliche bezeichnet. Dahin stehen kann, ob seine weitere Erklärung, einer näheren Prüfung hinsichtlich des Fortbestehens des alten Hilfsbaurechts habe es wegen der Einwilligungserklärung des R. nicht bedurft, sie wäre aber zweifellos im Falle des Widerspruchs des Hilfsbaupflichtigen erfolgt, mit der Beklagten dahin zu verstehen ist, daß das Oberbergamt sagen wollte, es würde die Genehmigung nach § 61 WBG. erteilt haben. Streng wörtlich ist hier nur ausgesprochen, daß eine nähere Prüfung stattgefunden haben würde. Denn wie das Oberbergamt eintretendenfalls Stellung genommen hätte, ist zur Sache nicht erheblich. Entscheidend ist, daß eine Genehmigung im Sinne des § 61 WBG. tatsächlich nicht erteilt worden ist.

Der Vorwurf, den die Revision dem Berufungsgericht dahin macht, daß es den Zusammenhang der Ereignisse, die mit der bergpolizeilichen Genehmigung des Sprengstofflagers abschlossen, nicht genügend gewürdigt habe, ist gegenüber den auch zu diesem Punkt eingehenden und schlüssigen Ausführungen des angefochtenen Urteils unbegründet. Eine unrichtige Beurteilung der Vorgänge des damaligen Verfahrens ist nirgends erkennbar. Unter Mißbilligung der

vom Oberbergamt ursprünglich geäußerten Ansicht, daß es ohne wesentliche Bedeutung sei, ob der Seimerzeit als Hilfsbau angelegte Stollen zur Förderung oder als Sprengstofflager verwendet werde, hatte der Preussische Minister für Handel und Gewerbe es nur als auch vom Standpunkt der Bergpolizeibehörde bedenklich bezeichnet, die Genehmigung zur Anlage des Sprengstofflagers für einen Ort zu erteilen, zu dessen Benutzung in solcher Weise der Antragsteller kein Recht habe (Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 63 S. 153). Zur Frage des Bestehens eines Hilfsbaurechts selbst Stellung zu nehmen, hatte der Minister aber abgelehnt. Die K.liche Bewilligung vom 1. Juli 1920 war ihm nicht bekannt. Durch die Auffassung des Oberbergamts von dieser Erklärung wurde, da eine Entscheidung nach § 61 WGG. nicht ergangen war, der Berufungsrichter nicht gebunden, wie er auch durch eine etwa damit übereinstimmende Auffassung der Ministerialinstanz nicht gebunden gewesen wäre.